

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien

vom 20. Juni 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2006 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 19. Juli 2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 186 (S. 14 549), wie folgt zu ändern:

- I. Abschnitt B I. Behandlungsformen wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 3. wird wie folgt gefasst:
 - „3. Über die in 1. genannten Verfahren hinaus können als Psychotherapie gemäß Abschnitt A der Richtlinien in der vertragsärztlichen Versorgung andere Verfahren Anwendung finden, wenn nachgewiesen ist, dass sie die nachstehenden Voraussetzungen nach 3.1 bis 3.2 erfüllen.
 - 3.1 Feststellung durch den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz, dass das Verfahren als wissenschaftlich anerkannt für eine vertiefte Ausbildung angesehen werden kann.
 - 3.2 Für Verfahren der Psychotherapie bei Erwachsenen ist ein Nachweis von indikationsbezogenem Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses für mindestens die in D 1.1 bis 1.3 genannten Anwendungsbereiche zu erbringen. Für Verfahren der Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen ist ein Nachweis von indikationsbezogenem Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses für mindestens die in D 1.1, D 1.2 und D 1.9 genannten Anwendungsbereiche zu erbringen.“
 2. Nummer 4. wird wie folgt gefasst:
 4. Verfahren, die die Voraussetzungen nach 3.2 nicht erfüllen, können bei nachgewiesenem Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit indikationsbezogen als Methode oder Technik Anwendung finden. Weiterhin kann eine Methode oder Technik nach vorangegangener Anerkennung durch den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz und Nachweis von Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit indikationsbezogen Anwendung finden.“
 3. Nach Nummer 4. wird folgende Nummer 5. angefügt:
 - „5. Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt fest, für welche Verfahren, Methoden und Techniken in der Psychotherapie und Psychosomatik die

der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses und den Richtlinien zugrunde liegenden Erfordernisse als erfüllt gelten und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese zur Behandlung von Krankheit Anwendung finden können. Die Feststellungen sind als Anlage 1 Bestandteil der Richtlinien.“

II. Abschnitt D Anwendungsbereiche wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1. wird wie folgt gefasst:

„1. Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie gemäß Abschnitt B und Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung gemäß Abschnitt C der Richtlinien bei der Behandlung von Krankheiten können nur sein:

- 1.1 Affektive Störungen: depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie;
- 1.2 Angststörungen und Zwangsstörungen;
- 1.3 Somatoforme Störungen einschließlich Konversionsstörungen;
- 1.4 Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen;
- 1.5 Essstörungen;
- 1.6 Nichtorganische Schlafstörungen;
- 1.7 Sexuelle Funktionsstörungen;
- 1.8 Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen;
- 1.9 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.“

2. Nach Nummer 1. wird folgende neue Nummer 2. eingefügt:

„2. Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation kann Psychotherapie angewandt werden, wenn psychodynamische bzw. lerntheoretische Faktoren wesentlich Anteil an einer seelischen Behinderung oder an deren Auswirkungen haben und mit ihrer Hilfe eine Eingliederung in Arbeit, Beruf und/oder Gesellschaft möglichst auf Dauer erreicht werden kann; Indikationen hierfür können nur sein:

- 2.1 Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung.
- 2.2 Seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen und/oder Missbildungen stehen.
- 2.3 Seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet.

- 2.4 Seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Intervention erkennen lassen.“
3. Die bisherigen Nummern 2., 3. und 4. werden zu den Nummern 3., 4. und 5.
- III. In Anlage 1 wird in Satz 1 die Angabe „Abschnitt B I. 4“ geändert in „Abschnitt B I. 5“.
- VI. Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V